Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 12

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Opfer des Staates fruchtlos machen. Die Wahl ist aber auch ausserordentlich schwierig. Es gibt keine Wage für das Abwägen der Fehldherrnbegabung. Der Ruf im Frieden ist unzuverlässig. Wir wissen wie er gemacht wird. Die Charakterstärke, militärischen Kenntnisse, die Devinationsgabe, Ruhe in gefahrvollen Augenblicken u. s. w. bringen sich im Frieden nicht zur Geltung. Selbst frühere Leistungen im Felde geben keinen sichern Massstab. Schon Mancher, der auf der zweiten Stufe Ausgezeichnetes geleistet hat, hat sich auf der ersten nicht bewährt.

Die guten Generale sind zu jeder Zeit selten gewesen. Wenn man aber bei einer drohenden kriegerischen Verwicklung unsere Zeitungen liest, so wimmelt es von Vorschlägen, wie wenn es sich um die Wahl eines Kantons- oder Stadtrathes handeln würde!

Hoffen wir, dass unsere Räthe sich dadurch nicht beeinflussen lassen und stets ohne alle anderen Rücksichten Denjenigen wählen, welcher ihnen nach bestem Wissen und Gewissen als der Befähigtste zu der Oberbefehlshaberstelle erscheint. Von der Wahl kann die Existenz des Vaterlandes abhängen!

Bei den Fahnen des III. (brandenburg.) Armeekorps, von Metz bis Le Mans. Tagebuchblätter eines Kompagnie-Führers im Feldzug 1870/71, von Georg Koch, Hptm. a. D.
Mit einer Uebersichtskarte von Nordfrankreich. München 1890, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck). Preis geheftet Fr. 3. —; eleg. kart. Fr. 3. 75.

Für das Volk geschriebene Erzählung von im Feldzug 1870/71 persönlich Erlebtem des Verfassers, der in Folge von Abkommandirung bei Beginn des Krieges noch nicht beim Regiment (Nr. 12) gewesen, sondern erst am 12. September in Verneville (vor Metz) zu demselben stiess, nachdem dasselbe in den Schlachten von Spichern und Vionville 13 todte, darunter den Regimentskommandeur und 2 Bataillonskommandeure, und 36 verwundete Offiziere verloren hatte, so dass jeder Lieutenant 2 der arg zusammengeschmolzenen Kompagnien zu führen bekommen.

Wer etwas im Kalenderton gehaltene Kriegsgeschichten liebt, mag auch an dieser grosses Interesse finden, besonders weil das III. brandenburgische Armeekorps als das best ausgebildete und disziplinirteste angesehen werden kann.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderung.) Herr Hauptmann Rothacher, von Köniz, in St. Immer, wird zum Major der Artillerie (Festungsartillerie) befördert.

- (Kommandoübertragungen und Versetzungen im Offizierskorps der Artillerie.) Oberstlieutenants: Pestalozzi. Hans, in Zürich, bisherige Eintheilung Stabschef VII. neue Eintheilung Stabschef VI. Schobinger, Joseph, in Luzern, bisher Regiment 2/VIII, neu Stabschef VIII. Frêne, Adolf, in Bern, bisher Regiment 2/III, neu Stabschef III. Heitz, Philipp, in Münchweilen, bisher Regiment 2/VII, neu Stabschef VII. Guiguer de Prangins, Ch., in Lausanne, bisher Positionsabtheilung II, neu Positionsabtheilung I. v. Sonnenberg, Ulrich, in Luzern, bisher Regiment 2/VI, neu Stabschef II. -Majore: Hartmann, Eduard, in Neuenburg, bisher Divisionspark II, neu zur Disposition. Egger, Hektor, in Langenthal, bisher Divisionspark IV, neu Regiment I/IV. v. Moos, Franz, in Luzern, bisher Divisionspark VIII. neu z. D. Stückelberger, Ludwig, in Frauenfeld, bisher Trainbataillon IV L., neu Regiment 2/VII. Rochat. Georges, in Lausanne, bisher z. D., neu Divisionspark II. Schmid, Wilhelm, in Bern, bisher z. D., neu Regiment 2/III. Cordey, Louis, in Lausanne, bisher Trainbataillon II, neu z. D. Baumann, Ludwig, in Aussersihl, bisher Divisionspark VII, neu Regiment 2/VII. Dufour, Vincent, in Brent, bisher Reserve-Positionsabtheilung, neu Positionsabtheilung II, Stabsoffizier. Frey, Julius, in Aarau, bisher Divisionspark V, neu Regiment 3/IV. Schuele, Martin, in Bern, bisher z. D., neu Divisionspark IV. Ruffieux, E., in Lausanne, bisher z. D., neu Trainbataillon II. v. Schuhmacher, Felix, in Luzern, bisher z. D., neu Regiment 2/VIII. Müller, Eduard. in Bern, bisher z. D., neu Divisionspark V. Knecht, Jakob, in Zürich, bisher z. D., nea Regiment 2/VI. Rosenmund, Max, in Bern, bisher z. D., neu Divisionspark VII. - Hauptleute: Colomb, Arn., in St. Prex, bisher Parkkolonne 1, neu Parkkolonne 2. Lüscher, Hans, in Aarburg, bisher Parkkolonne 9, neu Parkkolonne 7. Thudichum, Georges, in Genf, bisher Feldbatterie 2, neu Parkkolonne 1. Staub, Rudolf, in Glarus, bisher Parkkolonne 16, neu Parkkolonne 15.
- (Exerzierreglement.) Der Bundesrath hat das Militärdepartement zur Veranstaltung einer zweiten Auflage des Exerzierreglements für die schweizerische Infanterie, vom 23. Dezember 1890, mit den von dem Departement beantragten Modifikationen ermächtigt.
- (Bekleidungswesen der eidgenössischen Truppen.) Der Bundesrath hat in Abänderung des bezüglichen Reglements folgende Vorschriften erlassen:
- A. Fusstruppen aller Waffen, einschliesslich Gebirgsartillerie. Marschirschuh nach Modell: Ein paar Schuhe mit kräftigem, weichem und aus einem einzigen Stück bestehendem Oberleder, für die eidgenössischen Depots aus naturfarbenem Leder, die Zunge ohne Ansatz. Die äussere Sohle aus starkem Leder (Doppelsohle), aus einem einzigen Stück in der ganzen Länge des Schuhes. Der Oberfleck aus starkem Leder von der gleichen Qualität wie dasjenige der äussern Sohle. Der Absatz nieder, breit und je nach dem Schuhmass 6 bis 7 cm lang und gerade geschnitten, so dass er sich senkrecht zum Boden stellt. Der Verschluss bewerkstelligt sich in einem Zuge und zwar vermittelst Oesen (œillets coulants), und runden Lederschnüren. Die Schäfte dürfen nicht höher sein als 20 cm, der Absatz von höchstens 3 cm Höhe inbegriffen. Die Schäfte sind auf der Hinterseite mit zwei ledernen Strippen versehen.
- B. Kavallerie: Reitstiefel, die Schäfte nach Modell 1879.
- C. Train: Ein Paar Stiefel, deren Schäfte, ohne den Absatz, nicht höher als 40 cm sein dürfen. Das Fussstück der Stiefel für Kavallerie und Train muss die gleiche Form haben wie dasjenige des Schuhes der Fuss-